



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 142-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.193

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ehehafte Wasserrechte vor Enteignung schützen und Wasserkraft nicht ausbremsen

Die Nutzung der Wasserkraft ist in der Schweiz ein wichtiger Pfeiler der Stromversorgung. Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht vor, die Jahresproduktion von Strom aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 um rund 2000 Gigawattstunden zu steigern. Dazu sollen bestehende Kraftwerke erneuert und ausgebaut sowie neue Wasserkraftwerke realisiert werden.

Mit seinem Urteil vom 29. März 2019 zur Sanierung des Kraftwerks Hammer in Cham ZG hat das Bundesgericht einen Entscheid gefällt, der diesem Ziel entgegenläuft. Das Gericht entschied, die sogenannten ehehaften Wasserrechte den heute geltenden Vorschriften vollumfänglich und entschädigungslos zu unterstellen. Nach einer Dauer von 80 Jahren sind demnach die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzrechts für Neuanlagen ohne Einschränkung anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 31 ff. Gewässerschutzgesetz). Die Wassernutzung darf nur fortgeführt werden, wenn die ehehaften Rechte durch befristete Wassernutzungskonzessionen abgelöst werden. Altrechtliche (oder sog. ehehafte) Wasserrechte («droits immémoriaux») sind historische bzw. vorbestandene private Rechte an öffentlichen Gewässern. Sie waren vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert mit dem Betrieb von sogenannten ehehaften Gewerben verknüpft (Mühlen, Schmieden, Sägewerke, Hanf- und Flachsverarbeitung, Backhäuser, Trotten und Tavernen).

Einige der Kraftwerke wurden bereits gemäss den gesetzlichen Anforderungen für ehehafte Wasserkraftwerke saniert, andere müssen ihre hängigen Baugesuche nun zurückziehen. Dabei sind im ersten Fall enorme Investition und im zweiten Fall vergebliche Kosten und Aufwände angefallen. Die Kraftwerksbetreiber sind dadurch verunsichert, was die Rechtssicherheit sowie den weiteren wirtschaftlichen Betrieb anbelangt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Kraftwerke gibt es im Kanton Bern, deren Wassernutzung auf ehehaften Wasserrechten basiert, und wie hoch ist deren jährliche Energieproduktion?
2. Der Bund hat die Sanierungen der bestehenden ehehaften Wasserkraftwerke nach Art. 80 ff. Gewässerschutzgesetz (gilt für private und ehehafte Wasserrechte) angeordnet. Und kurz nachdem diese aufwendigen und kostenintensiven Sanierungen abgeschlossen sind, sollen die ehehaften Wasserrechte durch Konzessionen abgelöst werden, was zur Folge hat, dass Sanierungen nach Artikel 31 ff. Gewässerschutzgesetz (gilt für konzessionierte Wasserrechte) verlangt werden. Wie sieht es mit dem Investitionsschutz der bereits ausgeführten Sanierungen im Kanton Bern aus?
3. Aufgrund der abrupten Praxisänderung des Bundesgerichts sind verschiedene Bauherrschaften gezwungen worden, ihre rechtshängigen Baugesuche zurückzuziehen, bzw. sie haben den Gerichtsprozess verloren. Damit verbunden sind hohe vergebliche Kosten (Projektierungskosten, Anwaltskosten, Gebühren) bei den Bauherrschaften, aber auch ein vergeblicher, jahrelanger Vollzugsaufwand bei den kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?
4. Bei sofortiger Umsetzung der neuen Rechtspraxis – d. h. Anwendung der Restwasserbestimmungen für bestehende Wasserkraftwerke – muss vermutlich bei bestimmten Kraftwerken im Kanton Bern der Betrieb eingestellt werden, weil sich die Stromproduktion wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Was unternimmt der Regierungsrat, um die bestehenden Wasserkraftwerke zu schützen?
5. Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 um rund 2000 Gigawattstunden (GWh) bzw. 2 000 000 Kilowattstunden (kWh) steigern. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut, als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden, dies unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Der Bundesgerichtentscheid stellt den wirtschaftlichen Kraftwerksbetrieb in Frage. Was unternimmt der Regierungsrat, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft im Kanton Bern zu verbessern?
6. Warum sollen die Betreiber von Wasserkraftwerken die vorhandenen Energieeffizienzpotentiale konsequent ausschöpfen, um die Energiestrategie 2050 zu erreichen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb nicht gewährleistet ist?
7. Das Bundesgericht hat entschieden, die im Grundbuch eingetragenen Privatrechte von heute auf morgen aus der Rechtsordnung zu tilgen, und hat darüber hinaus angeordnet, dass dies grundsätzlich entschädigungslos geschehen soll, was faktisch einer materiellen Enteignung entspricht! Wie wird dieser Entscheid im Kanton Bern umgesetzt?
8. Es erstaunt, dass die Praxisänderung vorgenommen wird, ohne zu erwägen, ob dies mit der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz zu vereinbaren ist. Welche Rechtssicherheit besteht für die Kraftwerksbetreiber?
9. Der WWF fährt eine flächendeckende Kampagne gegen alle Wasserkraftwerke, die erneuerbare Energie produzieren. Dadurch kam auch das hier zitierte Bundesgerichtsurteil zustande. Erhält der WWF vom Kanton Bern in irgendeiner Form finanzielle Beiträge? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Gelder zu streichen oder zu kürzen?
10. Beabsichtigt der Regierungsrat, die laufende Vernehmlassung des Energiegesetzes auf Bundesebene zu nutzen, um Vorschläge zur Deblockierung der Situation einzubringen?

Verteiler

- Grosser Rat